

§ 4 NÖ ABV Informations- und Meldepflicht

NÖ ABV - NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Ausnahmebescheid den Antragsteller oder die Antragstellerin zu verpflichten, die Durchführung des Abschusses in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen und eine Markierung zuzulassen (Grünvorlage).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Anwendung dieser Verordnung bis 31. August eines jeden Jahres einen Bericht an die Landesregierung zu erstatten.

In Kraft seit 17.04.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at